

Doctor volunt oppositores arguitur a ponentibus opponit loquens sed contra est quod (Daß die Bedeutung solcher Redeweisen ebenso verschieden ist, als der Ausdruck, wird der aufmerksame Leser bald herausgefunden haben. So wird er z. B. leicht bemerken, daß bei Scotus der loquens immer ein Gegner ist, der eigentlich gar keine oder nur äußerst schwache Gründe vorbringt.) Erwägt man schließlich die Gründe, welche Scotus dem andern Meinenden entgegenhält, so wird man nicht leugnen können, daß dieselben gewöhnlich schwer ins Gewicht fallen. Wenn z. B. der hl. Thomas in Bezug auf die dem Verdamnten nicht nachgelassene lässliche Sünde und deren Strafe behauptet: „Veniale ideo in inferno aeternaliter punietur, quia semper manet“, so lehrt dagegen Scotus, die lässliche Sünde verdiene an und für sich nur eine zeitliche Strafe, und sie könne, auch per accidens, von der göttlichen Gerechtigkeit keine ewige Strafe erhalten, da Gott niemals ultra condignum strafe.

Die Schreibart, beziehungsweise die Latinität des subtilen Lehrers ist zwar bei weitem nicht so fließend als die des hl. Thomas, aber im allgemeinen ebenso klar und leicht verständlich, wenn man sich einmal mit seiner Terminologie, Prägnanz und Schärfe vertraut gemacht hat. Außerdem ist in sprachlicher wie in sachlicher Hinsicht wohl zu beachten, daß unser Autor vieles nur leicht und flüchtig aufgezeichnet, ja nur eben angedeutet, und bei seinem kurzen, aber in äußerst reger Thätigkeit dahinschließenden Leben — er wurde kaum 38 Jahre alt — die Zeit nicht gefunden hat, seine Schriften zu vervollständigen und ihnen die letzte Feile anzulegen.

Ehrenbreitstein.

Bernard Deppe, Rector.

3) **Philosophia Moralis.** In usum scholarum. Von Cathrein S. J. Herder. Freiburg. X und 396 S. Preis broschiert M. 3.50.

Der durch seine zweibändige größere Moralphilosophie, die bereits in zweiter Auflage vorliegt, rühmlichst bekannte Verfasser hat in dem vorliegenden Werkchen einen Auszug aus dem größeren Werke zum Schulgebrauch geliefert. Das Compendium entspricht in Inhalt und Form allen Ansprüchen eines guten Handbuches. Solidität der Doctrin, Kürze und Präcision des Ausdrucks, Klarheit und Kraft der Beweise, Vollständigkeit, ja Reichhaltigkeit des Inhaltes bei mäßigem Umfang, Berücksichtigung der modernen Zeitfragen machen das Werkchen zu einem vortrefflichen Handbuche, dem wir von Herzen recht weite Verbreitung wünschen.

Da es sich bei dieser Anzeige nicht um eine fachgemäße Besprechung handelt, begnügen wir uns mit diesen allgemeinen Bemerkungen, ohne auf Einzelfragen und kleinere Ausstellungen einzugehen. Auch außerhalb des Schulgebrauches bietet das Werkchen für alle wichtigen ethischen Fragen einen zuverlässigen Führer. Wir verweisen u. a. auf die vortreffliche Behandlung der Schulfrage.

Mainz.

Professor Dr. Josef Becker.

4) **Studien zur Rechtsgeschichte der Gottesfrieden und Landfrieden.** Von Dr. jur. Ludwig Hubert. I. Buch: Die Friedensordnungen in Frankreich. Mit Karte und Urkunden. Ansbach. Bürgel u. Sohn. 1892. Groß 8°. XVI u. 594 S. Preis M. 10. — fl. 6.20.

Die vorliegende Schrift will die rechtsgeschichtliche Entwicklung der mittelalterlichen Friedenssatzungen, im besonderen der sog. Gottesfrieden und Landfrieden darstellen. Man hat vielfach bislang die mittelalterlichen Friedenssatzungen als Rechtsordnungen in unserem